

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben verließ sie am [REDACTED] 2019 Iran und reiste am selben Tag in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2019 beantragte die Klägerin Asyl.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2019 gab die Klägerin an:

Mit 17 Jahren habe sie sich in einen entfernten Verwandten namens [REDACTED] verliebt, mit dem sie sechs Jahre eine heimliche Beziehung geführt habe. Als er um ihre Hand angehalten habe, habe es eine große Auseinandersetzung zwischen ihren Familien gegeben. Ihr Vater habe sie gezwungen, [REDACTED] einen Mann namens [REDACTED] zu heiraten. [REDACTED] habe sie sehr gemocht, sie habe aber keine Gefühle für ihn gehabt. Sie habe deshalb versucht mit ihm vernünftig zu reden, ihm gesagt, dass sie ihn nicht liebe und ihm vorgeschlagen, sich scheiden zu lassen. Ab diesem Tag habe er sie wie eine Sexsklavin behandelt, sie geschlagen und innerhalb der ersten acht Monate ihrer Ehe 25 ihrer Gehaltsschecks gefälscht. Zum Ausgleich des finanziellen Schadens habe sie Privatunterricht geben müssen. Sie habe einen [REDACTED] Privatschüler gehabt, den ihr Mann eines Tages, als der Schüler auf sie gewartet habe, vergewaltigt habe, weil er ebenfalls [REDACTED] geheißt habe. Das Kind sei so verängstigt gewesen, dass es nicht mehr zu ihr gekommen sei. Sie habe das Kind besucht, weil sie habe wissen wollen, wie die Prüfungen am [REDACTED] gelaufen seien. Der Junge habe krank im Bett gelegen und noch mehr als sonst gestottert. Er habe nicht sagen wollen, was passiert sei, sie habe aber das Gefühl gehabt, dass etwas Schlimmes geschehen sei. Als sie ihren Mann damit konfrontiert habe, habe er gar nicht geleugnet und nur gefragt, ob es ihm gefallen habe. Sie habe ihm gedroht, zu [REDACTED] Eltern zu gehen. Daraufhin habe er versucht, ihren Kopf unter kochendes Wasser zu drücken und habe ihr gedroht sie mit Säure zu überschütten, falls sie ihn verrate. Ihre Arme seien dabei verbrannt worden.

Schließlich sei es ihr gelungen, sich am [REDACTED] scheiden zu lassen. Als sie ihrem Vater gebeichtet habe, wie sie in der Ehe behandelt werde, habe er ihr helfen wollen. Er sei damals krank gewesen. Er habe zu einer Notlüge gegriffen und ihrem Mann erzählt, dass sie sich einvernehmlich scheiden lassen sollten, weil sie als „verwitwete“ Tochter das Gehalt ihres Vaters beziehen werde. Ihr Mann sei so habgierig gewesen, dass er ihren Vater gefragt habe, wie lange dieser noch leben werde. Als ihr Vater geantwortet habe, dass er nicht mehr lange lebe, sei ihr Mann mit der Scheidung einverstanden gewesen. Ihr Mann habe ihr das Versprechen abgenommen, dass sie nach der Scheidung und nachdem er das Geld von ihrem Vater erhalten hätte, wieder heiraten würden. Als Pfand dafür habe ihr Vater ihrem Mann ein kleines Häuschen in [REDACTED] überschrieben. Nach der Scheidung sei sie gezwungen gewesen, sich einige Jahre zu verstecken. Sie habe die Scheidung fünf Jahre lang verheimlicht, weil sie gehofft habe, dass sich alles zum Guten wende. Ein Jahr lang habe sie in [REDACTED] bei ihrem Vater gelebt, dem es schlecht gegangen sei. Von Zeit zu Zeit sei sie zu ihrer gemeinsamen Wohnung in [REDACTED] gegangen. Sie hätten dort seit [REDACTED] gelebt. Ihr Mann habe ihren gemeinsamen Sohn nie akzeptiert, weil er vermutet habe, dass er aus der Verbindung zu [REDACTED] stamme. Dennoch habe er sich um das Sorgerecht bemüht, weil er sie so wahnsinnig geliebt habe. Als er dem Sohn Gewalt angetan habe, habe sie aber entschieden, sich von ihm scheiden zu lassen. Sie habe gewusst, dass er nicht gut erzogen sei, sie sei aber damit aufgewachsen, dass man ein Versprechen halten müsse, deshalb habe sie fünf Jahre ihres Lebens vergeudet. 2005 sei ihr Vater gestorben. Eine endgültige Trennung von ihrem Ehemann habe nie stattgefunden. Er habe sie wie einen Schatten verfolgt. Von [REDACTED] als sie nach [REDACTED] gezogen sei, habe sie überhaupt keinen Kontakt mit ihm gehabt und in Ruhe gelebt. Ein Freund von ihr habe gesagt, dass [REDACTED] wie ein Meer sei und man dort untertauche. Er habe ihr eine Wohnung gesucht und sie sei innerhalb eines Nachmittags umgezogen, als ihr Mann nicht zuhause gewesen sei. Nachdem ihr Mann gemerkt habe, dass er getäuscht worden sei, sei er täglich zu ihrer Familie gefahren und habe wissen wollen, wo sie wohne. Ihr Vater habe wegen des Drucks einen Herzinfarkt bekommen. Ihre Mutter habe ihr später erzählt, dass ihr Mann deshalb für ca. zwei Jahre untergetaucht sei.

[REDACTED] habe ihr geschiedener Mann sie wiedergefunden. Sie denke, dass ein Vater eines Mitschülers ihres Sohnes, der ihren Mann gekannt habe, ihn informiert habe. Ihr Ex-Mann habe sie auf der Straße massiv misshandelt und geschlagen. Als nach 20 Minuten die Polizei erschienen sei, habe ihr geschiedener Mann seinen Dienstausweis als Kriegsveteran bei den Revolutionsgarden gezeigt. Daraufhin hätten die Polizisten ihre Verletzungen nicht beachtet und ihnen geraten zur Eheberatung zu gehen. Als sie zur Eheberatung gegangen seien, habe er wiederum seinen Einfluss geltend gemacht.

Sie sei gescholten worden, warum sie sich in den letzten Jahren versteckt gehalten und ihm seinen Sohn vorenthalten habe. Ihr Mann habe sich dadurch bestärkt gefühlt und sei forscher geworden. Ungefähr zwei Monate später habe sie abends mit ihrem Vermieter gesprochen. Nachdem er gegangen sei, habe es geklopft und ihr geschiedener Mann habe vor der Tür gestanden und ihr vorgeworfen, fremde Männer in ihrer Wohnung zu treffen. Er habe ihr schon früher gedroht, sie mit Säure zu überschütten. Da er eine Flasche in der Hand gehabt habe, habe sie befürchtet, dass er seine Drohung wahr mache und sei über den Hinterausgang geflohen. Dabei sei sie die Treppe hinuntergestürzt und habe sich beide Beine gebrochen.

Mitte [REDACTED]) habe er ihren Sohn, der auf der Straße gespielt habe, gekidnappt. Er habe ihr gesagt, dass sie ihren Sohn nur zurückbekomme, wenn sie ihn erneut heirate. Da ihr Bestreben immer dahin gegangen sei, ihren Sohn von ihrem psychisch kranken Ex-Mann fernzuhalten, habe sie keinen anderen Ausweg mehr gewusst. Als sie beim Notar gewesen seien, habe ihr Ex-Mann keine Geburtsurkunde dabei gehabt, er habe sie verloren. Der Notar habe deshalb eine Zeitehe vorgeschlagen. Er habe ihrem Mann versichert, dass sie – genauso wie bei einer Dauerehe – keinen anderen Mann heiraten dürfe. Daraufhin sei ihr Mann einverstanden gewesen. Am [REDACTED]) hätten sie eine Zeitehe geschlossen. Ihr Mann habe einen Nachweis über die Zeitehe.

Da ihr Vermieter solche Verbindungen nicht geduldet habe, habe sie ein paar Tage Zeit gehabt, sich eine andere Wohnung in [REDACTED] zu suchen und habe sich dort versteckt. Da sie aber berufstätig gewesen sei, habe ihr Mann über seine Beziehungen herausgefunden, wo sie wohne, habe sie dort immer wieder aufgesucht und belästigt. Er habe sie aber nur noch psychisch angegriffen. Er sei immer wiedergekommen und habe seinen Sohn besucht. Ihr Mann habe sie nach dem Zeitehevertrag angezeigt und habe gewollt, dass sie zusammenlebten, der Richter habe aber gesagt, dass sie dazu nicht verpflichtet sei.

[REDACTED] sei es ihrem früheren Freund [REDACTED] gelungen, über ihre Schwester ihre Telefonnummer zu bekommen. Seitdem hätten sie telefonisch Kontakt gehalten, sich aber nicht getraut, sich zu treffen. [REDACTED]) habe sie sich nach [REDACTED] versetzen lassen. Obwohl sie Freunde und Kollegen gebeten habe, ihrem Mann nichts von der Versetzung zu sagen, sei ihr Mann informiert worden und habe sie gezwungen, nach [REDACTED] zurückzukommen. In jenem Jahr sei ihre Mutter gestorben und sie habe sich einsamer denn je gefühlt. Zum ersten Mal habe sie ihren Freund [REDACTED] wiedergetroffen. Sie sei nach [REDACTED] gefahren und habe sich unter dem Sitz versteckt bis sie die Stadt verlassen und an einer ruhigen Stelle geparkt hätten. Ab diesem Zeitpunkt habe

sie beschlossen, mit ihrem Freund zusammenzuleben und den Zeitehevertrag aufzulösen. Sie habe einige Anwälte gefragt, aber die Auskunft erhalten, dass nur der Mann den Zeitehevertrag auflösen könne. Sie hätten dann einen Notar gefunden, der gegen Bestechung ihre Eheschließung in ihren Geburtsurkunden eingetragen habe. Sie hätten auf eine Eheurkunde verzichtet. Die zweite Ehe sei nicht legal registriert worden. Der Notar habe alles offiziell machen wollen, aber sie habe Angst gehabt, in die Falle ihres ersten Ehemannes zu tappen. Sie hätten sich danach weiterhin heimlich getroffen. Leider habe der Hausmeister sie eines Tages gesehen, als sie von der Tiefgarage aus in ihre Wohnung gegangen seien. An ihrem Geburtstag am [REDACTED] [REDACTED]) sei [REDACTED] bei ihr gewesen, als heftig an der Tür geklopft worden sei. [REDACTED] habe vor der Tür gestanden. Die einzige Möglichkeit für Hossein sei gewesen über den Balkon im fünften Stock auf den Nachbarbalkon zu fliehen. Sie habe dann die Tür geöffnet und [REDACTED] habe sehen wollen, wo ihr Freund versteckt sei. Er habe ihr gedroht, dass er sie und ihren Freund zur Polizei bringen und dafür sorgen würde, dass sie umgebracht würden. Ab diesem Zeitpunkt sei es für sie nicht mehr möglich gewesen, sich zu sehen, und sie hätten ihre Ausreise vorbereitet.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asyl, Flüchtlingsanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte der Klägerin für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Iran oder in einen anderen aufnahmepflichtigen Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am [REDACTED].2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie vertieft ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2020 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen,
hilfsweise, den subsidiären Schutz zuzuerkennen,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat lediglich einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Über den Hilfsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG musste deshalb nicht entschieden werden.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG ist einer Ausländerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn sie sich aus begründeter Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen in den §§ 3 a – 3 e AsylG geregelt.

Der Klägerin droht danach bei einer möglichen Rückkehr in ihr Heimatland keine für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgung. Es fehlt bereits an dem Anknüpfungsmerkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Verfolgung wegen eines tatbestandlich vorausgesetzten Merkmals. Dabei bilden Frauen, die – wie die Klägerin – von häuslicher bzw. familiärer Gewalt betroffen sind, in Iran keine soziale Gruppe im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Sie haben keine deutlich abgrenzbare Identität und ihnen wird auch keine solche deutlich abgegrenzte Identität zugeschrieben, da die betroffenen Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft nicht als andersartig und „gesellschaftlicher Fremdkörper“ betrachtet werden (vgl. VG München, Urteil vom 03.02.2021 - M 4 K 17.47765 -, juris; VG Göttingen, Urteil vom 21.04.2020 - 2 A 917/17 - juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 19.07.2019 - A 10 K 15283/17 -, juris).

Auch wenn von einer rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen im Iran auszugehen ist, sind sie nicht bloß aufgrund ihres Geschlechts als soziale Gruppe im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen. Frauen im Iran werden von der sie umgebenden Gesellschaft nicht als „andersartig“ betrachtet und haben keine deutlich abgegrenzte Identität gegenüber der Gesamtbevölkerung in Iran. Vielmehr bestehen dort auch für Frauen rechtlich durchsetzbare Rechte. Trotz der schwierigen Situation von Frauen in Iran erreichen die teilweise ausbleibenden staatlichen Schutzmaßnahmen vor gesellschaftlichen Konventionen und moralisch-sittlichen Traditionen in Kumulation mit staatlicher Diskriminierung nicht ein so gravierendes Ausmaß, dass dies eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte i. S. d. § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und

2 AsylG darstellt (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 07.01.2022, - VG 5 K 4096/16.A -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2020 - 22 K 3635/18.A -, juris).

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 AsylG.

Danach ist eine Ausländerin subsidiär schutzberechtigt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten u. a. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. In beiden Fällen muss die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie in einigen Fällen auch vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der betroffenen Person (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 m. w. N.). Die Furcht vor einem solchen ernsthaften Schaden ist dabei begründet, wenn der Ausländerin die Gefahren aufgrund der ihrem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich drohen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - BVerwG 10 C 23/12 -, juris m. w. N.). Im Übrigen gelten für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG die Bestimmungen der §§ 3 c bis 3 e AsylG entsprechend.

Danach kann die Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß § 3 c i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes vor.

Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie in Iran erheblicher physischer und psychischer Gewalt durch ihren ersten Ehemann ausgesetzt war. Die Unklarheiten, die sich aus dem Anhörungsprotokoll hinsichtlich der Ehescheidung, des sich Versteckthaltens

der Klägerin und der Wiederheirat ergaben, konnte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugend auflösen. Danach wurde die Klägerin mit Unterstützung ihres Vaters [REDACTED] von ihrem Ehemann geschieden. Die Scheidung erfolgte nach außen wirksam, tatsächlich jedoch nur zum Schein. Der Ehemann versprach sich finanzielle Vorteile aufgrund der Scheidung, die Klägerin verfolgte allein das Ziel, das Sorgerecht für ihren Sohn zu erhalten. Dem Ehemann wurde dabei eine sofortige Wiederheirat versprochen, die – weil eine erneute Registrierung der Ehe die jeweils erwünschten Scheidungsfolgen beseitigt hätte – durch den Vater traditionell-islamisch ausgesprochen wurde. Die Klägerin, die erkennbar selbst dem traditionellen Frauen- und Ehebild verhaftet war, sah dabei keine andere Möglichkeit, als bis zum Ende ihrer Dienstzeit als Lehrerin in dem gemeinsamen Wohnort bei ihrem Ehemann zu leben. Nach dem Ende dieser Dienstzeit zog sie [REDACTED] nach [REDACTED], wo sie zunächst mehrere Jahre unentdeckt bleiben konnte. [REDACTED] fand ihr Ehemann sie dort und schlug auf sie ein. Bei der Polizei wurde ihr vorgeworfen, dem Mann den Sohn vorenthalten zu haben. Im selben Jahr erpresste der Ehemann sie zu einer registrierten Wiederheirat, die aufgrund fehlender Papiere schließlich als Zeitehe für 99 Jahre geschlossen wurde. Die Klägerin erlitt während dieser gesamten Zeit massive Verletzungen durch Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes. Diese setzten sich bis zu ihrer Ausreise in Form von psychischer und sexueller Gewalt fort.

Die Gefahr des erheblichen Schadens für die Klägerin ging damit von einem nichtstaatlichen Akteur i. S. d. § 3 c Nr. 3 AsylG, nämlich von dem (Ex-)Ehemann der Klägerin, aus. Der iranische Staat war und ist nicht willens bzw. in der Lage, die Klägerin hiervor zu schützen.

In Iran besteht ausweislich der Erkenntnislage eine erhebliche Schwierigkeit Schutz vor häuslicher Gewalt zu finden. Die für die Ahndung häuslicher Gewalt zuständigen Stellen sind nicht erwiesenermaßen willens, wirksamen Schutz im von § 3 d Abs. 2 AsylG vorgegebenen Umfang zu gewähren. An der Einleitung geeigneter Schritte, um Gewaltanwendungen zu verhindern, insbesondere an wirksamen Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von entsprechenden Handlungen fehlt es.

Zwar ist der Staat verpflichtet, Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen. Frauen, die ehelicher oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 30.11.2022) aber nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird. Gesetze zur Verhinderung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt existieren nicht. Maßgeblich ist das allgemeine Strafrecht. Die Beweislast trägt dabei immer das Opfer. So muss die Tat von Augenzeugen vor Gericht bewiesen werden. Hierbei gelten unterschiedliche Anforderungen für Mord, Totschlag und Körperverletzung. Regelmäßig werden nach Art. 199 IStGB

2013 zwei männliche Augenzeugen benötigt (BAMF, Bericht vom 01.01.2023, Rechtliche Situation von Frauen).

Das U.S. Department of State geht im Menschenrechtsbericht 2017 davon aus, dass iranische Behörden häusliche Gewalt grundsätzlich als Privatangelegenheit betrachten. Gerichte erwarten von Gewaltopfern, sich mit ihrem Ehemann zu versöhnen und Gewalt als «incidental' fact of family life» zu akzeptieren. Oft wird die Gewalt vor Gericht mit dem angeblichen Ungehorsam der Frau gerechtfertigt. Auch weitere Beobachter gehen davon aus, dass die meisten Richter gegenüber häuslicher Gewalt gleichgültig eingestellt sind. Gesetzentwürfe zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von Frauen konnten sich bislang nicht durchsetzen. Schutzeinrichtungen sind oft nicht ausreichend vorhanden und vom konservativen Familienbild geprägt (Schweiz. Eidgen. vom 27.02.2019, Iran: Häusliche Gewalt).

Im Falle der Klägerin kommt hinzu, dass ihr ein Scheidungsrecht aufgrund von Gewalttätigkeit des Ehemannes im Rahmen der Zeitehe – anders als in einer Dauerehe – nicht zusteht. Da ihr Ehemann das Bestehen der Zeitehe nachweisen kann, ist die Klägerin ihm weitgehend schutzlos ausgeliefert. Da dieser auf der Führung der Zeitehe unabhängig von der Volljährigkeit des gemeinsamen Sohnes und der Hinwendung der Klägerin zu einem anderen Mann bestanden hat, ist zu erwarten, dass er auch nach der Rückkehr der Klägerin nach Iran versuchen wird, sie aufzufinden und auf einer Fortsetzung der Zeitehe bestehen wird.

Schließlich kann die Klägerin nicht auf die Inanspruchnahme internen Schutzes im Sinne von § 3 e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 AsylG verwiesen werden. Die Klägerin kann zwar als Lehrerin ihren Lebensunterhalt selbständig verdienen. Ihr Ehemann hat sie jedoch mehrmals in verschiedenen Teilen Irans aufgefunden und erneut zum Zusammenleben gezwungen. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm dies in Zukunft nicht gelingen könnte, zumal der Ehemann offenbar über Einflussmöglichkeiten als Kriegsveteran bei den Revolutionsgarden verfügt und die Klägerin aufgrund ihrer Tätigkeit relativ leicht auffindbar ist.

Die im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes rechtswidrig ist. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

